

fung zu Kirchenpfründen. In Gegenständen gemischter Natur erfolgt die Regelung durch Zusammenwirken der staatlichen und der kirchlichen Organe. Zu den Gegenständen dieser Art zählt die Verfassungsurkunde die Anordnungen über den Gottesdienst, dessen Ort, Zeit und Zahl, die Errichtung geistlicher Gesellschaften, die Einteilung in Diözesen, Dekanats- und Pfarrsprengel. In den inneren rein religiösen Angelegenheiten hat der Staat der Kirche im allgemeinen freie Hand gelassen, doch nimmt er auch hier das Recht in Anspruch, Beschwerden gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt entgegenzunehmen und ihnen abzuwehren, bei Spaltungen zur Herstellung der Einigkeit mitzuwirken; vor allem aber beansprucht der bayerische Staat das sogenannte *Plazetrecht* (vom lateinischen *placere* = gefallen), d. h. es darf kein Gesetz und keine sonstige Anordnung der kirchlichen Gewalt publiziert oder vollzogen werden, ehe nicht der König sie geprüft und genehmigt hat. Im Eingang der kirchlichen Ausschreibungen ist ausdrücklich zu erwähnen, daß die königliche Genehmigung erfolgt sei. Das *Plazet* ist nicht erforderlich bei Weisungen, die lediglich aus bereits genehmigten Verordnungen hervorgehen, ferner für Anordnungen, die nur für die Geistlichkeit, nicht für die Allgemeinheit bestimmt sind.

5. Die Ausgaben für kirchliche Zwecke sind in erster Linie aus den Erträgnissen des Vermögens der kirchlichen Stiftungen zu bestreiten; man unterscheidet hierbei das *Pfründevermögen*,²² d. h. das für den Unterhalt des Geistlichen bestimmte Vermögen, und das *Kirchenstiftungsvermögen*, d. h. das für sonstige kirchliche Zwecke, z. B. zur Instandhaltung der Kirche bestimmte Vermögen. Die Verwaltung des *Pfründevermögens* obliegt (bei protestantischen Pfarreien unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes) dem Inhaber der Pfründe. Er untersteht jedoch einer staatlichen Aufsicht (sogenannten Kuratel), die im wesentlichen von den Kreisregierungen ausgeübt wird. Er bedarf der Genehmigung der letzteren insbesondere, wenn Bestandteile des Pfründevermögens veräußert werden sollen, wenn Kapitalien ausgeteilt werden oder Rechtsstreite geführt werden sollen. Die Verwaltung des *Kirchenstiftungsvermögens* obliegt einem besonderen Organ, der Kirchenverwaltung.²³ Sie besteht aus dem Pfarrer, einem Vertreter

²² Zur Aufbesserung der aus den Pfründeeinkünften fließenden Bezüge der Geistlichen gewährt der bayerische Staat erhebliche Zuschüsse.

²³ In der Pfalz wird das katholische Kirchenvermögen durch die sogenannten *Fabrike*, die sich aus fünf oder neun Bürgern, dem Pfarrer und einem Gemeinderatsmitglied zusammensetzen, das protestantische durch die *Presbyterien* verwaltet.